



Verfügung

**Steuerbefreiung  
(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

I. Unter dem Namen **Verein Radeln ohne Alter** besteht aufgrund der Statuten vom 01. Juli 2015 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Zürich.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein fördert in ausschliesslich gemeinnütziger und wohltätiger Art einen einfachen Zugang zur Gesellschaft für Senioren und geistig oder körperlich behinderten Mitmenschen aus Schweizer Alters-, Pflege- und Behindertenheimen. Dies erreicht der Verein durch unentgeltliche Rikscha-Ausfahrten, ausgeführt durch Piloten.

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 30), rechtfertigt es sich, den Verein wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG ab Gründung von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

**Das kantonale Steueramt verfügt:**

1. Der **Verein Radeln ohne Alter**, mit Sitz in Zürich, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken ab Gründung von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
  - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern;** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
  - **betreffend die direkte Bundessteuer;** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

4. Mitteilung an:

- a) Herrn Fabio Segat, Veilichenstrasse 4, 8032 Zürich, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt der Stadt Zürich,
- c) das kantonale Steueramt, DABS.

Zürich, den  
rh4/sts

**24. Aug. 2015**

Kantonales Steueramt Zürich  
Dienstabteilung Recht  
Die juristische Sekretärin:



Versandt am:

**24. Aug. 2015**

lic.iur. Isabelle Wirth